

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

19. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Juni 1965

Nummer 32

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	9. 6. 1965	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers	161
20305	14. 6. 1965	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers	162
20320		Druckfehlerberichtigung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung – BVO) vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103)	163
238	15. 6. 1965	Zweite Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum	163
7831	2. 6. 1965	Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (DVO-AGVG-NW)	164

20300

Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Innenministers

Vom 9. Juni 1965

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

§ 1

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand wird übertragen

1. für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird („planmäßigen“ Beamten), und für die entsprechenden Beamten ohne Amt („nichtplanmäßigen“ Beamten)

a) der allgemeinen und inneren Verwaltung bei
den Regierungspräsidenten,
dem Statistischen Landesamt
auf den Leiter der jeweiligen Behörde,

b) bei den Hygienisch-bakteriologischen Landesuntersuchungsämtern,
bei dem Chemischen Landesuntersuchungsamt
auf den Regierungspräsidenten, in dessen
Bezirk die Einrichtung ihren Sitz hat,

2. für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 10 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
der Landesrentenbehörde,
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung,
der Landesfeuerwehrschule
auf den Leiter der jeweiligen Behörde oder
Einrichtung,

3. für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
dem Landeskriminalamt,
dem Polizei-Institut Hiltrup,
den Landespolizeischulen,
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
der Beschaffungsstelle der Polizei
auf den Regierungspräsidenten, in dessen
Bezirk die Behörde oder Einrichtung ihren Sitz
hat,

4. für die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt bei
den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,

den Leitern der Polizeiamter,
dem Landeskriminalamt,
dem Polizei-Institut Hiltrup,
den Landespolizeischulen,
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
der Beschaffungsstelle der Polizei

auf den Leiter der jeweiligen Behörde oder
Einrichtung.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Polizeivollzugsbeamte.

§ 2

(1) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung wird
übertragen für die Polizeivollzugsbeamten der Besol-
dungsgruppen A 5 bis A 8 bei

1. den Landespolizeibehörden
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden,
dem Landeskriminalamt,
dem Polizei-Institut Hiltrup,
dem Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspolizei,
den Landespolizeischulen — mit Ausnahme der Lan-
despolizeischule für Diensthundführer —,
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
dem Fernmeldedienst der Polizei
auf den Leiter der jeweiligen Behörde oder
Einrichtung,
3. der Landespolizeischule für Diensthundführer
auf den Abteilungsführer der Bereitschafts-
polizeiabteilung I.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Ver-
setzung in den Ruhestand wird übertragen für die Polizei-
vollzugsbeamten

1. der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 bei
den Landespolizeibehörden
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
2. der Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 bei
den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden
auf die zuständigen Regierungspräsidenten,
3. der Besoldungsgruppen A 5 bis A 8 bei
den Polizeipräsidenten,
den Polizeidirektoren,
dem Wasserschutzpolizeidirektor,
den Leitern der Polizeiamter,
den Oberkreisdirektoren als Kreispolizeibehörden
auf den Leiter der jeweiligen Behörde,
4. der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 bei
dem Landeskriminalamt,
dem Polizei-Institut Hiltrup,
dem Lehr- und Führungsstab der Bereitschaftspoli-
zei,
den Landespolizeischulen — mit Ausnahme der
Landespolizeischule für Diensthundführer —,
den Bereitschaftspolizeiabteilungen,
dem Fernmeldedienst der Polizei
auf den Leiter der jeweiligen Behörde oder
Einrichtung,

5. der Besoldungsgruppen A 5 bis A 12 bei
der Landespolizeischule für Diensthundführer
auf den Abteilungsführer der Bereitschafts-
polizei-Abteilung I.

§ 3

Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Ver-
setzung in den Landesdienst (§ 28 Abs. 2 des Landes-
beamtengesetzes, § 123 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmen-
gesetzes) gelten § 1 und § 2 Abs. 1, für die Versetzung
zu einem anderen Dienstherrn § 1 und § 2 Abs. 2 ent-
sprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft. Gleich-
zeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlas-
sung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbe-
reich des Innenministers vom 6. Juli 1962 (GV. NW.
S. 429), geändert durch Verordnung vom 10. August 1964
(GV. NW. S. 266), außer Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juni 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1965 S. 161.

20305

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers

Vom 14. Juni 1965

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechts-
rahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
1. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1834), geändert durch Gesetz
vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), sowie auf Grund
des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fas-
sung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW.
S. 271) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Übertragung beamten-
rechtlicher Zuständigkeiten des Innenministers vom 11. No-
vember 1960 (GV. NW. S. 355) erhält folgende Fassung:

(1) Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhe-
standsbeamten und früheren Beamten des Landes so-
wie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis
übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über
den Widerspruch auf

die Regierungspräsidenten,
das Statistische Landesamt,
die Landesfeuerwehrschule,
die Landesrentenbehörde,
das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Be-
hörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Ver-
waltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vor-
genommen haben, gegen die der Widerspruch sich
richtet.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 14. Juni 1965

Für den Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
Kienbaum

— GV. NW. 1965 S. 162.

20320

Druckfehlerberichtigung

Betrifft: Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfenverordnung — BVO) vom 9. April 1965 (GV. NW. S. 103)

Auf S. 104 muß es in § 2 (1) unter 3. b) richtig heißen:

„b) seines nicht selbst beihilfeberechtigt gewesenen Ehegatten,“

— GV. NW. 1965 S. 163.

238

**Zweite Verordnung
über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung
und über die Freigabe der Mietpreise
für preisgebundenen Wohnraum**

Vom 15. Juni 1965

Auf Grund der §§ 3 c, 3 d, 3 dd, 3 e, 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I, S. 97), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. Juli 1964 (BGBl. I, S. 457), und des § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I, S. 389), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 29. Juli 1963 (BGBl. I, S. 524), wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung

Die Wohnraumbewirtschaftung in den kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit folgenden Ausnahmen aufgehoben:

- a) (Regierungsbezirk Aachen)
Kreisfreie Stadt Aachen,
Gemeinde Gerderath (Landkreis Erkelenz),
- b) (Regierungsbezirk Arnsberg)
Landkreis Brilon,
Landkreis Olpe,
Landkreis Siegen,
Stadt Meinerzhagen (Landkreis Altena),
Stadt Belecke (Landkreis Arnsberg),
Gemeinde Altendorf (Ennepe-Ruhr-Kreis),
Gemeinde Herringen (Landkreis Unna),
- c) (Regierungsbezirk Detmold)
Landkreis Lemgo,
Landkreis Wiedenbrück,
Gemeinde Peckeloh (Landkreis Halle),
Amt Schloß Neuhaus (Landkreis Paderborn),
Amt Rehme (Landkreis Minden),
Stadt Borgentreich (Landkreis Warburg),
- d) (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Kreisfreie Stadt Düsseldorf,
Kreisfreie Stadt Krefeld,
Kreisfreie Stadt Leverkusen,
Kreisfreie Stadt Neuß,
Kreisfreie Stadt Mönchengladbach,
Kreisfreie Stadt Rheydt,
Landkreis Grevenbroich,
Stadt Hilden und Gemeinde Lintorf (Landkreis Düsseldorf-Mettmann),
Gemeinde Osterath (Landkreis Kempen-Krefeld),
Stadt Moers, Gemeinden Rumeln-Kaldenhausen und Rheinkamp (Landkreis Moers),
- e) (Regierungsbezirk Köln)
Kreisfreie Stadt Bonn,
Kreisfreie Stadt Köln,
Landkreis Bonn,
Landkreis Köln,
Stadt Porz (Rheinisch-Bergischer Kreis),

f) (Regierungsbezirk Münster)

Kreisfreie Stadt Münster,
Stadt Gronau (Landkreis Ahaus),
Gemeinden Selm und Senden (Landkreis Lüdinghausen),
Stadt Rheine (Landkreis Steinfurt).

§ 2

Mietpreisfreigabe

(1) Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 nicht mehr den Preisvorschriften, soweit nach § 1 die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist.

(2) Im Landkreis Monschau, in den Gemeinden Lindlar und Kürten (Rheinisch-Bergischer Kreis) und soweit nach § 1 die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben ist, unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum weiterhin den Preisvorschriften, bis diese durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung aufgehoben werden.

§ 3

**Zuständigkeiten nach den §§ 21 und 22
des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes**

Die kreisfreien Städte und die Landkreise, in denen gemäß § 1 die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, sind für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes mit folgenden Ausnahmen zuständig:

a) Zuständig für ihr Gebiet sind:

(Regierungsbezirk Aachen)

im Landkreis Aachen die Städte Eschweiler, Stolberg und Würselen,
im Landkreis Düren die Stadt Düren,
im Landkreis Jülich die Stadt Jülich;

(Regierungsbezirk Arnsberg)

im Landkreis Altena das Amt Lüdenscheid,
im Landkreis Arnsberg die Städte Arnsberg und Neheim-Hüsten,
im Landkreis Ennepe-Ruhr die Städte Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Schwelm und das Amt Blankenstein,
im Landkreis Iserlohn die Städte Hohenlimburg und Schwerte sowie das Amt Hemer,
im Landkreis Soest die Stadt Soest;

(Regierungsbezirk Detmold)

im Landkreis Detmold die Stadt Detmold,
im Landkreis Herford die Ämter Ennigloh, Herford-Hiddenhausen und Löhne,
im Landkreis Minden die Stadt Minden und das Amt Hausberge,
im Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn;

(Regierungsbezirk Düsseldorf)

im Landkreis Dinslaken die Städte Dinslaken und Walsum sowie die Gemeinde Voerde,
im Landkreis Geldern das Amt Kevelaer,
im Landkreis Kempen-Krefeld die Stadt Dülken,
im Landkreis Kleve die Städte Goch und Kleve,
im Landkreis Moers die Städte Homberg, Kamp-Lintfort und Rheinhausen sowie die Gemeinde Neukirchen-Vluyn,
im Landkreis Rees die Städte Emmerich und Wesel;

(Regierungsbezirk Köln)

im Landkreis Euskirchen die Stadt Euskirchen,
im Landkreis Rheinisch-Bergischer Kreis die Stadt Bensberg;

(Regierungsbezirk Münster)

im Landkreis Beckum die Stadt Ahlen,
im Landkreis Coesfeld die Stadt Coesfeld,

im Landkreis Lüdinghausen die Stadt Bockum-Hövel,
im Landkreis Recklinghausen die Stadt Herten sowie
die Ämter Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop;

- b) In Ämtern und Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben wurde, verbleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Wohnungsbehörde.

§ 4

Schlußvorschrift

(1) Die Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum vom 24. Juli 1964 (GV. NW. S. 259) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. Juni 1965

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten
zugleich für den Innenminister und für den Minister für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Der Finanzminister

(L.S.) Pütz

Der Minister für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
Franken

— GV. NW. 1965 S. 163.

7831

Erste Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (DVO-AGVG-NW)

Vom 2. Juni 1965

Auf Grund des § 19 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203) wird verordnet:

Artikel I

§ 1 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zum Gesetz zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (DVO-AGVG-NW) vom 4. Dezember 1963 (GV. NW. S. 340) erhält folgende Fassung:

(2) Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 2 AGVG-NW kann der Amstierarzt die Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränken bei

- a) Schweinelähme (Teschener Krankheit),
- b) Schweinepest,
- c) Hühnerpest,
- d) Maul- und Klauenseuche bei Schweinen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1965 in Kraft.

Düsseldorf, den 2. Juni 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1965 S. 164.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.